

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kogler Software Solutions GmbH

Stand: 2016

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Kogler Software Solutions GmbH (im weiteren Text Auftragnehmer genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber genannt) erbringt, sofern nicht in Einzelverträgen etwas anderes vereinbart wird. Vertragspartner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Auftragnehmer in einer vertraglichen Beziehung stehen.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf Grundlage einzelvertraglicher Vereinbarungen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen und diese ergänzen.
- 1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- 1.4 Auf sämtliche Verträge des Auftragnehmers ist nur österreichisches Recht anwendbar, auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen sowie technischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Dienstleistungs-/Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 1.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht bzw. zu den vom Auftragnehmer festgelegten Anlieferungsterminen vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

2 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Vertragspartner erbringt, sofern nicht in Einzelverträgen etwas anderes vereinbart wird (siehe dazu Punkt 1.1).
- 2.2 Änderungen der Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich widersprochen wird. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarungen Auslegungsbehelf.
- 2.3 Auf Änderungen der AGB ist vom Auftragnehmer rechtzeitig hinzuweisen.

- 2.4 Eine Beeinspruchung der AGB, des Dienstleistungsvertrages oder sonstiger Vereinbarungen hat schriftlich zu erfolgen. Werden nur einzelne, explizite Punkte beeinsprucht bzw. abgeändert, so verlieren die anderen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- 2.5 Ein Vertragsabschluss erfolgt nur in schriftlicher Form unter Anführung einer detaillierten Leistungsbeschreibung und unter Zugrundelegung dieser AGBs. Diese AGBs wurden von den Vertragspartnern des Auftragnehmers gelesen und zur Kenntnis genommen. Nebenabreden zum schriftlichen Vertrag, bedürfen der Schriftform; mündliche Zusagen sind unbeachtlich. Im Nachhinein vereinbarte Änderungen des Vertrages können zu geänderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3 Leistung und Prüfung

- 3.1 Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.
- 3.2 Alle Dienstleistungs- /Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind grundsätzlich dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Dienstleistungsvertrag) angegebenen Umfang. Sollte nach Aufnehmen der operativen Tätigkeit durch den Auftragnehmer und nach Übergabe des Dienstleistungsvertrages vom Auftragnehmer an den Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Dienstleistungsvertrages beim Auftraggeber eine schriftliche Beeinspruchung erfolgen, gilt der Dienstleistungsvertrag als ausdrücklich vereinbart. Dies auch ohne schriftliche Annahme des Dienstleistungsvertrages.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, als richtig und vollständig anzusehen und der Ausführung der Dienstleistung zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- 3.4 Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Telefonische Beratung
 - Programmwartung
 - Erstellung von Programmträgern
 - Sonstige Dienstleistungen
- 3.5 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber

zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

- 3.6 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.7 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme, spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.5. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber, gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- 3.8 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden. Der Auftragnehmer ist um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 3.9 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.
- 3.10 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.11 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.12 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 3.13 Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von

Software und Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

- 3.14 Bei der Erstellung von Software ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet bei Ablieferung der Software bzw. des jeweiligen Produkts den Source-Code/Quellcode herauszugeben, dieser kann jedoch gesondert gekauft werden.

4 Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern und Bibliotheken, sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Bei Bibliotheks-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 4.4 Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.5 Werden vor Vertragsabschluss vom Auftragnehmer Leistungen erbracht, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

5 Liefertermin

- 5.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen, alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.6. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 5.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug vom Auftragnehmer führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 5.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

6 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Mahn- und Inkassospesen sowie die für das Einschreiten von Rechtsanwälten oder Inkassobüros anfallende Kosten in Höhe der geltenden Tarife für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
- 6.6 Einwendungen gegen die vom Auftragnehmer gelegte Rechnung, sind schriftlich binnen vier Wochen zu erheben und haben keine Auswirkung auf die Fälligkeit. Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt die in der Rechnung enthaltene Forderung als anerkannt.
- 6.7 Der Vertragspartner hat eine Änderung seiner Daten unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen des Auftragnehmers an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als rechtswirksam zugegangen. Ebenso gelten elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Vertragspartners versendete Erklärungen des Auftragnehmers als rechtswirksam zugegangen.

7 Urheberrecht und Nutzung

- 7.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu.
- 7.2 Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software, für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 7.3 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das uneingeschränkte Recht, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

- 7.4 Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software, werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 7.5 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 7.6 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 7.7 Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB. Standardsoftware von Microsoft, verwendete Bibliotheken), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers, bzw. des Herstellers.

8 Rücktrittsrecht

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 8.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftragnehmer möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- 9.1.1 Voraussetzung für eine Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;

- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;

- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

- 9.2 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

- 9.3 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

- 9.4 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 9.5 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 9.6 Für Programme, Schnittstellen, Datenbanksysteme oder Konfigurationen die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

- 9.7 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung.

Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

- 9.8 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

- 9.9 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften sind nicht Bestandteil der Gewährleistung und Wartung, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf durch den Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

- 10.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten

die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 10.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 10.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 10.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.3 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000--. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.
- 10.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für mündliche Erklärungen und Auskünfte seiner Mitarbeiter.
- 10.7 Als schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per Email.

11 Loyalität

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 11.2 Die Vertragspartner werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadensersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12 Web-Hosting

- 12.1 Webspace, Mailboxen, Maillinglisten und Webshops
 - 12.1.1 Stellt der Auftragnehmer dem Vertragspartner Webspace und/oder Mailboxen sowie Maillinglisten und Webshops in der vereinbarten Art und im vereinbarten Umfang zur Verfügung, beträgt die Mindestvertragsdauer 12 Monate. Eine Kündigung des Vertrags ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten vor Ablauf des Leistungszeitraumes, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, per Briefpost möglich.
 - 12.1.2 In den jährlich wiederkehrenden Preisen sind die Kosten, die dem Vertragspartner durch die Nutzung der Dienstleistungen bei Dritten entstehen (Onlinekosten, Telefongebühren usw.) nicht enthalten. Das Entgelt für das zur Verfügung stellen von Webspace und/oder Mailboxen, Maillinglisten und Webshops ist am 5. eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig.
 - 12.1.3 Eine ständige Verfügbarkeit der Daten sowie eine fehlerfreie Funktion des Servers kann aus technischen Gründen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer überwacht die Funktionstüchtigkeit seiner Server und bemüht sich,

auftretende Störungen und Fehler umgehend zu beheben. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Schadenersatzansprüche aufgrund eines technischen Gebrechens der Server, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

12.1.4 Bei der Transferierung der Daten zu einem neuen Provider wird der zugehörige Speicher nach einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsbeendigung von den Servern des Auftragnehmers ohne weitere Mitteilung gelöscht. Für die Sicherung der Daten hat der Vertragspartner selbst Sorge zu tragen. Erfolgt die Transferierung oder Sicherung der Daten durch den Auftraggeber zu spät, unvollständig oder fehlerhaft, haftet der Auftragnehmer nicht für den entstandenen Schaden.

12.1.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer von allen vereinbarten Leistungsverpflichtungen, insbesondere der Aufrechterhaltung des Speichers oder der Mailboxen befreit und berechtigt, weitere noch ausstehende Leistungen zurückzubehalten. Eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertrages aus diesem Grund wird davon nicht berührt und kann unabhängig davon erfolgen.

12.1.6 Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Kogler Software Solutions GmbH berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

12.2 Domainregistrierung

12.2.1 Der Auftragnehmer vermittelt gegen Entgelt die vom Vertragspartner gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners nach den jeweiligen Geschäfts- und Vergabebedingungen der jeweiligen Domainvergabestelle. Für .at, .co.at und .or.at-Adressen ist die zuständige Registrierungsstelle die nic.at Sitz in Salzburg. (Die AGBs für .at Domains sind unter <http://www.nic.at/german/agbs.html> und .com., .net, .org, biz und. Info unter <https://order.safe-order.de/agb.htm> zu finden).

12.2.2 Eine Prüfung, ob eine gewünschte Domain in fremde Rechte eingreift, wird vom Auftragnehmer nicht vorgenommen; dies obliegt alleine dem Vertragspartner, der dem Auftragnehmer diesbezüglich auch schad- und klaglos hält. Der Auftragnehmer übernimmt auch keine Haftung und Gewähr für die Verfügbarkeit und Zuteilung eines bestellten Domainnamens.

12.2.3 Die Vermittlungstätigkeit des Auftragnehmers endet bei Eintragung der Domain.

12.2.4 Eine Beendigung einer Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner berührt den Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der Domain-Vergabestelle nicht. Ebenso hat die Beendigung des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und der Domain-Vergabestelle keinen Einfluss auf den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner.

12.3 Suchmaschineneintrag

12.3.1 Der Auftragnehmer bietet eine maschinelle Anmeldung von Domainnamen und Websites/-seiten bei Suchmaschinen an. Der Auftragnehmer garantiert dabei nicht, dass die angemeldeten Domainnamen und Websites/-seiten auch in alle Suchmaschinen aufgenommen werden und verspricht auch kein bestimmtes Ranking bei den Suchmaschinentrefferlisten.

12.3.2 Die Tätigkeit des Auftragnehmers ist mit Vorlage des Eintrageberichts beendet; zu diesem Zeitpunkt ist das (Rest-)Entgelt für diese Tätigkeit zur Zahlung fällig.

12.4 Inhalte und Nutzung

12.4.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf den Servern des Auftragnehmers keine rechtswidrigen Inhalte oder Informationen zu hinterlegen und auf rechtswidrige Inhalte, die von ihm oder Dritten angeboten werden, in welcher Form auch immer hinzuweisen oder Links auf solche Angebote zu veröffentlichen. Bei Verstößen ist der Vertragspartner zur Schad- und Klagloshaltung gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet. Dies gilt auch für jede andere Form der missbräuchlichen Nutzung.

12.4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, anderer einschlägiger fernmelderechtlicher Vorschriften sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Pornografiegesetzes, des Verbotsgesetzes und der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen. Wird der Auftragnehmer wegen missbräuchlicher Nutzung in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

12.4.3 Der Vertragspartner ist zur Absicherung seines Internetanschlusses sowie seiner Zugangsdaten zum Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter verpflichtet. Der Auftragnehmer steht nicht für Schäden ein, die dem Vertragspartner durch Viren, trojanische Pferde, Cookies oder ähnliches entstehen. Der Vertragspartner haftet dem Auftragnehmer für Schäden, die dem Auftragnehmer durch nicht ausreichend gesicherte Endgeräte und Systeme des Vertragspartners entstehen.

12.4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeden Verdacht auf unbefugte Eingriffe Dritter unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die dem Auftragnehmer durch verspätete oder nicht durchgeführte Meldung entstehen.

12.4.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig zu sichern, insbesondere vor den durch den Auftragnehmer angekündigten Wartungsarbeiten.

12.5 Viren- und Spamschutz

12.5.1 Das vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit der Firma Trend Micro eingesetzte Anti-Viren und Spamprogramm ermöglicht es, den Datenstrom zum Auftraggeber in einem Scan-Center auf Virenfreiheit hin zu prüfen. Erkannte Viren werden je nach Konfiguration gelöscht, die entsprechenden Datenpakete isoliert und dem Empfänger eine dementsprechende Mitteilung geschickt.

12.5.2 Die eingesetzte E-Mail Sicherheitstechnologie ist die modernste der Welt bei der Bekämpfung von Computerviren. Dennoch kann, insbesondere aufgrund der ständigen Neu- und Weiterentwicklung von Softwareviren eine Vollständige Virenfreiheit bzw. ein vollständiger Schutz vor Virenbefall nicht garantiert werden. Im Falle des Neuauftretens unbekannter Viren oder Mutationen bestehender Virenarten, anderer Viren ähnlicher Programme und Programmteile ist der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Scan-Centers bemüht, unverzüglich geeignete Abhilfe zu schaffen. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Datenbeständen des Auftraggebers kann trotz größtmöglicher Sorgfalt aber nicht ausgeschlossen werden.

- 12.5.3 Der Auftragnehmer und Trend Micro haften dem Auftraggeber gegenüber daher nicht, für jegliche Schäden, die durch das Eindringen von Viren, virenartiger Programme oder Programmteilen, Hacking oder dergleichen entstehen.
- 12.5.4 Der Auftragnehmer und Trend Micro haften dem Auftraggeber gegenüber auch nicht für jegliche Beschädigungen, Manipulationen oder Vernichtung von Datenbeständen, die durch die vom Auftraggeber getroffenen Einstellungen an dem Antivirenprogramm vorgenommen werden.
- 12.5.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste vom Auftraggeber zugänglich sind.

13 Datenschutz, Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.2 Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 13.3 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den Auftragnehmer schriftlich von seiner Schweigepflicht entbinden.
- 13.4 Der Auftragnehmer darf Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ereignisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 13.5 Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 13.6 Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-/Beratungsauftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Dem Auftragnehmer überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.), sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

14 Aufnahme in Kunden-Referenzliste

- 14.1 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer bei Auftragsunterzeichnung, dass der Firmenname, das Firmenlogo und eine Beschreibung der erbrachten Leistung für interne oder externe Marketingzwecke des Auftragnehmers verwendet werden darf. Darunter fällt auch eine Veröffentlichung auf der Webseite des Auftragnehmers.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

15 Sonstiges

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Auf die Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seine Vor- und Nachwirkungen gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

16.2 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.